



## Familiennachzug

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen FZA) sieht vor, dass ein EU/EFTA-Bürger, der in der Schweiz das Aufenthaltsrecht erworben hat seine Familienmitglieder nachziehen kann. Die Bestimmungen des Familiennachzuges gelten gleichermaßen für alle EU/EFTA-Bürger und Bürgerinnen.

Ein EU/EFTA-Angehöriger mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, nicht Erwerbstätiger, Dienstleistungserbringer) kann begleitet werden von:

- seinem Ehegatten und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten), die jünger sind als 21 Jahre oder denen Unterhalt gewährt wird;
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird.

und zwar unabhängig von deren Nationalität.

### Berechtigte im Rahmen des Familiennachzugs

Das Recht auf Familiennachzug setzt immer ein originäres Aufenthaltsrecht eines EU/EFTA-Staatsangehörigen nach den Bestimmungen des FZA voraus. Das Recht der Familienangehörigen stellt unabhängig von deren Staatsangehörigkeit ein abgeleitetes Recht dar, das grundsätzlich nur solange gilt, als auch das originäre Recht besteht. Somit hat die Aufenthaltserlaubnis der Familienangehörigen die *gleiche Gültigkeitsdauer wie diejenige des ursprünglichen Gesuchstellers* (Hauptberechtigter).

### Das Recht auf Familiennachzug

Wer seine Familie nachziehen will, muss über eine *angemessene Wohnung* verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger und Bürgerinnen gelten.

Handelt es sich um einen *Arbeitnehmer*, so ist das Recht auf Familiennachzug nicht an die finanzielle Situation gebunden. *Selbständig Erwerbende* und *Personen ohne Erwerbstätigkeit dürfen* Familienangehörige nur nachziehen, wenn sie über die nötigen finanziellen Mittel für deren Unterhalt verfügen.

Bei *Schülern und Studenten* ist der Familiennachzug auf den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

## **Einreise und Aufenthaltsformalitäten**

Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, müssen die Familienangehörigen folgende Papiere vorweisen:

- eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass;
- ein Visum (bei Personen, die nicht einem EU/EFTA-Staat angehören und die gemäss Einreisebestimmungen visumpflichtig sind);
- eine von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis mit dem EU/EFTA-Staatsangehörigen bestätigt wird;
- bei Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass ihnen von einem EU/EFTA-Staatsangehörigen Unterhalt gewährt wird oder dass sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben.

## **Zugang zum Arbeitsmarkt**

Die im Familiennachzug eingereisten Angehörigen haben unabhängig von ihrer Nationalität das Recht, in der ganzen Schweiz und in der Branche ihrer Wahl einer Arbeit nachzugehen oder sich selbständig zu machen. Besitzen der Ehepartner und die Kinder von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung, dann bleibt der Stellenantritt der vorgängigen Bewilligung durch die kantonale Behörde unterstellt.

## **Inländerbehandlung**

Die Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen sowie ihre Familienangehörigen dürfen aufgrund ihrer Nationalität nicht anders behandelt werden als Inländer:

- Sie profitieren von denselben steuerlichen und sozialen Vergünstigungen (z. B. Zugang zu Sozialwohnungen oder anderen Sozialleistungen) wie Schweizer Bürger.
- Die Kinder der aufenthaltsberechtigten Ausländer (unabhängig davon, ob er erwerbstätig ist oder nicht) dürfen am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung zu denselben Bedingungen teilnehmen wie Schweizer Kinder.

## **Änderung der familiären Situation: Tod oder Scheidung**

Handelt es sich beim Familienangehörigen um einen EU/EFTA-Staatsangehörigen, kann dieser bei einer Auflösung der Ehe (Scheidung oder Tod des Ehegatten) selber ein originäres Aufenthaltsrecht geltend machen, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt oder die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind.

Ansonsten dürfen im Rahmen des Verbleiberechts Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen, die zum Zeitpunkt seines **Todes** bei ihm ihren Wohnsitz haben, in der Schweiz bleiben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Erwerbstätige hatte zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA;
- der Tod des Erwerbstätigen ist die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
- der verstorbene Arbeitnehmer ein Bleiberecht besass.

Im Falle einer **Scheidung** haben die Familienmitglieder grundsätzlich kein Bleiberecht in der Schweiz; es sei denn, sie können anderweitig ein Aufenthaltsrecht begründen, z.B. wenn sie EU/EFTA-Staatsangehörige sind und über genügend finanzielle Mittel für einen Aufenthalt als nicht erwerbstätige Personen verfügen.

## **Verweigerung der Ausstellung oder Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung**

Bei nachgewiesenem Betrug, Fälschung von Dokumenten, Scheinehe oder Gefälligkeitsadoption können die zuständigen kantonalen Behörden die Ausstellung oder die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige verweigern oder die erteilte Bewilligung widerrufen.